Vossische Zeitung
18. Jan. 1916

93 18

Einführung der Goldwährung in der Türkei.

Drahtmeldung.

Konstantinopel, 17. April.

Das „Amtsblatt" veröffentlicht eine vorbehaltlich der Genehmigung durch das Parlament erlassene Gesetzesverordnung über die Münzreform, wodurch das Geldwesen vereinheitlicht und an Stelle der bisherigen Doppelwährung die Einheitswährung auf der Grundlage der Goldwährung mit dem Nickelpiaster als Münzeinheit eingeführt wird.

Das Gesetz regelt das Mischungsverhältnis der osmanischen Münzen und setzt Strafen für jene Personen und Institute fest, die durch was immer für Handlungen Kursdifferenzen der Geldmünzen hervorzurufen suchen; derartige Institute sollen auch mit Schließung für eine Woche bis zu drei Monaten bestraft werden können. Die vor Inkraftsetzung dieses Gesetzes eingegangenen Schulden, bei denen weder die Münzgattung noch der Münzwert der zu leistenden Zahlung besonders bezeichnet wurde, werden nach dem Münzkurs zur Zeit der Eingehung der Schuld zu bezahlen sein; nur der Staatsschatz macht eine Ausnahme davon, indem seine Forderungen und Schulden zu dem durch das neue Gesetz festgesetzten Münzkurs zu zahlen sein werden. Der Kurs der ausländischen Goldmünzen, die keinen Zwangskurs haben, wird durch Verhandlungen zwischen den Parteien festgestellt werden.

Ein ausführlicher Motivenbericht begründet die Notwendigkeit der Reform und enthält auch verschiedene ergänzende Einzelheiten. Da der Nennwert des Piasters genau den hundertsten Teil eines türkischen Pfundes betragen wird, erhöht sich der Wert des Piasters um $^{4}/_{40}$ Piaster oder 4 Para. Die Kaufleute werden daher die Preise ihrer Waren verhältnismäßig herabzusetzen haben. Alle Zahlungen werden in Gold oder gleichwertigem Papiergeld geleistet werden können. Der Motivbericht rät dem Publikum an, auf die üble Gewohnheit der unnützen Aufbewahrung von Metallgeld zu verzichten und volles Vertrauen zum Papiergeld zu haben, denn in keinem Lande sei Papiergeld unter solchen Garantien ausgegeben worden, wie jetzt in der Türkei, indem sein Gegenwert vollständig in Gold oder deutschen Schatzscheinen hinterlegt, also durch zwei Großmächte garantiert werde. Für den Gebrauch des Publikums macht die Regierung eine Stelle namhaft, wo man sich ohne Verlust Kleingeld wird verschaffen können.

Mit dieser Münzreform wird dem regellosen Zustand und der Geldspekulation ein Ende bereitet, die eine Folge der Differenzen des Kurses des Gold- und Silbergeldes in den verschiedenen Teilen des Reiches waren. Die Reform hat seit langer Zeit den Gegenstand eingehender Studien gebildet. Eine unlängst im Staatsrat und in einer Kommission sachkundiger Persönlichkeiten stattgehabte Durchberatung hat die Angelegenheit zur Reife gebracht. Die Goldwährung wird nunmehr auf der Grundlage des Dezimalsystems eingeführt, mit der einzigen Unterteilung in Piaster, wobei ein Pfund immer und überall einen Kurswert von 100 Piastern besitzen soll. Der Kursunterschied zwischen Gold- und Silbermünzen wird aufgehoben. Die Silber- und Nickel-Münzen werden lediglich als Scheidemünze beibehalten, indem Silbermünzen bis zum Betrage von 300 und Nickelmünzen bis zum Betrage von 50 Piastern angenommen werden müssen. Den Geldwechslern werden Geschäfte, die Münzen zum Gegenstande haben, streng untersagt.

Bisher galt das türkische Goldpfund 108 Silberpiaster in Konstantinopel, bis zu 135 Silberpiaster in der Provinz und wurde von den staatlichen Zahlungsstellen zum Werte von 102,60 Silberpiastern angenommen. Der Silbermedschidie galt 20 Silberpiaster, bei staatlichen Zahlungsstellen 19 Silberpiaster.

Um die Schwierigkeiten zu beheben, die sich daraus ergeben, daß nicht genügend Scheidemünze im Umlauf ist, und die sich besonders im Kursunterschied des Papiergeldes bemerkbar machen, sollen 100 000 alte Pfund geringhaltiger Mischung, die gegen Nickel umgetauscht werden sollten, wieder in Umlauf gesetzt; ferner sollen 500 000 Pfund neue Münzen, zu drei Viertel Kupfer, zu einem Viertel Nickel, geprägt werden. Für diese beiden Summen werden für Rechnung der Münzverwaltung bei der Banque Ottomane Kassenscheine hinterlegt werden, die später dazu verwendet werden sollen, jene Münzen wieder aus dem Umlauf zu ziehen.